



I.
per e-mail
über das Direktorium BA-Geschäftsstelle Ost
An den
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z. Hd. d. Vorsitzenden Herrn Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

01.12.2020

Umwandlung der Steinstraße in eine Fahrradstraße
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00245 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 5 – Au-Haidhausen
vom 24.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Spengler,

das Kreisverwaltungsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag, für dessen verspätete Beantwortung wir uns entschuldigen möchten, und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Rückbau der baulichen nicht benutzungspflichtigen Radwege

Das Kreisverwaltungsreferat befürwortet den von Ihnen offenbar schon seit einiger Zeit geforderten Rückbau der baulichen nicht benutzungspflichtigen Radwege in der Steinstraße. Einerseits, da diese hinsichtlich ihrer Breite nicht den aktuellen Regelwerken entsprechen. Andererseits wird vom Kreisverwaltungsreferat die Führung des Radverkehrs in Tempo 30-Zonen im Mischverkehr auf der Fahrbahn als die objektiv sicherste Variante angesehen.

Unabhängig davon wurde im September 2019 vom Oberbürgermeister ein Stopp in Sachen Radwegrückbau in Tempo-30-Zonen verfügt. Dieser Stopp gilt solange, bis sich der Stadtrat erneut mit der Thematik Rückbau von Radwegen in Tempo 30-Zonen befasst hat. Aufgrund des nun mittlerweile 25 Jahre alten Beschlusses über den Radwegrückbau in Tempo 30-Zonen und der Übernahme der Forderungen des Bürgerbegehrens „Radentscheid“ durch den Stadtrat ist das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, das aktuelle Vorgehen und den alten Beschlussinhalt im Lichte evtl. vorhandener neuer Erkenntnisse kritisch zu reflektieren und darauf aufbauend dem Stadtrat ein aktuelles konzeptionelles Vorgehen zur Entscheidung

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

vorzulegen, das den Beschluss aus dem Jahr 1995 ersetzt, ergänzt und/oder dessen Gültigkeit bestätigt. Dazu plant das Kreisverwaltungsreferat aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen heranzuziehen, Unfalldaten einzuholen und Vergleiche mit anderen Städten herzustellen. Die Beschlussvorlage wird im kommenden Jahr vom Mobilitätsreferat zur Behandlung in den Stadtrat eingebracht. Ein vorheriger Rückbau der baulichen nicht benutzungspflichtigen Radwege durch das Baureferat kann daher nicht erfolgen.

Umwandlung der Steinstraße in eine Fahrradstraße

Die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. D. h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z. B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Diese Voraussetzung ist bei der Steinstraße erfüllt, da diese zumindest zum Teil Bestandteil einer Fahrradnebenroute ist.

Eine weitere Voraussetzung zur Ausweisung einer Straße zur Fahrradstraße ist, dass in einer Fahrradstraße keine baulichen Radwege vorhanden sind, da in Fahrradstraßen der Radverkehr ausdrücklich auf der Fahrbahn gebündelt werden soll. Die parallele Vorhaltung von Radwegen im Bereich von Fahrradstraßen würde diesem Sinn widersprechen. Da die Steinstraße wie von Ihnen dargelegt bauliche Radwege aufweist, ist die Ausweisung der Steinstraße zur Fahrradstraße derzeit nicht möglich. Das Kreisverwaltungsreferat wird sich jedoch die Ausweisung der Steinstraße zur Fahrradstraße vormerken. Nach einer evtl. Auffassung der baulichen Radwege wird das Kreisverwaltungsreferat die Ausweisung zur Fahrradstraße prüfen und – vorbehaltlich entsprechender Verkehrszahlen – mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung in die Wege leiten.

Kurzfristige Sperrung der baulichen nicht benutzungspflichtigen Radwege mittels Beschilderung bzw. Markierung

Ein baulicher Radweg ist ein i. d. R. durch einen Bordstein von der Fahrbahn bzw. einem parallel verlaufenden Gehweg getrennter Streifen für den Radverkehr. Allein der Ausbau lässt erkennen, dass diese Fläche für den Radverkehr bestimmt ist. Die Beschilderung eines baulichen Radweges mit Zeichen 239 StVO („Gehweg“) wäre insoweit als nicht eindeutig einzuschätzen, da die Verkehrsteilnehmer*innen den baulichen Radweg als solchen erkennen und nicht klar ist, dass es sich nunmehr um einen Gehweg handelt. Die Verkehrsteilnehmer*innen würden vielmehr die Beschilderung nicht verstehen, da der bauliche Zustand dieser entgegen steht.

Die Sperrung von baulichen Radwegen könnte nur temporär mittels Absperrschranken und dem Zeichen 254 StVO („Verbot für Radverkehr“) erfolgen. Die Absperrschranken mit dem Zeichen 254 StVO („Verbot für Radverkehr“) müssten dabei an jeder Kreuzung bzw. Einmündung (auch Grundstückszufahrten) wiederholt werden und würden dennoch einzelne Radfahrer*innen nicht am Vorbeifahren hindern (so beobachtet beim Verkehrsversuch der sogenannten pop-up-bikelanes). Zudem sind gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Darüber hinaus dürfen Beschränkungen und Verbote des

fließenden Verkehrs (hierzu zählt auch der Radverkehr) nur gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO (= Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der maßgeblichen Rechtsgüter (z. B. öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gesundheit) erheblich übersteigt) angeordnet werden. Dies ist im Fall von nicht benutzungspflichtigen baulichen Radwegen in Tempo 30-Zonen jedoch nicht der Fall, da von der Benutzung dieser Radwege keine Gefahr ausgeht.

Im Ergebnis sind daher nicht benutzungspflichtige Radwege in Tempo 30-Zonen langfristig zurückzubauen, so dass eine Gehwegfläche entsteht, die eindeutig als solche für alle Verkehrsteilnehmer*innen erkennbar ist. Nur auf diesem Weg lässt sich rechtssicher eine Gehwegfläche, welche auch durch Sondernutzungen genutzt werden kann, herstellen.

Darüber hinaus stünde auch der vom Oberbürgermeister verfügte Radwegrückbaustopp in Tempo 30-Zonen einer kurzfristige Sperrung der Radwege mittels Beschilderung bzw. Markierung grundsätzlich entgegen.

Dem BA-Antrag 20-26 / B 00245 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen daher nur bedingt entsprochen werden.

Der BA-Antrag 20-26 / B 00245 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Das Baureferat erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

KVR-I/313